

## VERWALTUNGSVORLAGE VL-4/2018

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Straßenbau	09.01.2018	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	beschließend	11.09.2018	5/18	
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	beschließend	19.09.2018	4/18	

### BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

#### **Feldstraße**

**hier: Grundsatzbeschluss zur Erneuerung der Verkehrsflächen und der Beleuchtung sowie**

**Beschluss über Art und Umfang der Erneuerung der Verkehrsflächen und der Beleuchtung im Rahmen des Bauprogramms zur Abrechnung nach KAG**

### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

#### Variante 1 mit Deckblatt:

Die Kosten der Gesamtmaßnahme belaufen sich auf Basis einer Kostenschätzung auf rund 238.000 Euro.

#### Variante 2:

Die Kosten der Gesamtmaßnahme belaufen sich auf Basis einer Kostenschätzung auf rund 260.000 Euro.

Die Mittel in Höhe von 255.000 € stehen im Haushalt 2019 unter dem Produkt 460505, dem Sachkonto 785200, Investitionsnummer 46007, zur Verfügung.

Auf Grundlage des § 8 Kommunalabgabengesetztes KAG werden in Verbindung mit der entsprechenden Satzung der Stadt Lünen Anliegerbeiträge erhoben.

Da die Satzung der Stadt Lünen in § 4 keine Aussage zu Mischverkehrsflächen enthält, ist es notwendig eine „Maßnahmebezogene Einzelsatzung“ zu erlassen. Der Anliegeranteil an dieser Anliegerstraße soll dann 75 Prozent betragen.

Die Aufwendungen werden über 50 Jahre linear buchhalterisch linear abgeschrieben.

Der Zustand der Anlagen wird im Straßenschadenskataster mit 5 geführt. Der Restbuchwert der Anlage beträgt 1,00 Euro.

Der bauliche Zustand der Anlage lässt keinen weiteren Verzug der Sanierung/Erneuerung zu. Es bestehen erhebliche Mängel in der Verkehrssicherheit.

#### INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Im Zuge der Erneuerung wird durch den Einbau neuer Randeinfassungen und Rinnen eine taktile bzw. optische Führung geschaffen. Im Übrigen erfolgt der Ausbau höhengleich. Weitere Maßnahmen für Mobilitätsbehinderte sind für diese Anliegerstraße nicht vorgesehen.

#### BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt vom Grundsatz her die Erneuerung der Verkehrsflächen und der Beleuchtung der Feldstraße im Rahmen des Bauprogramms gemäß der kostengünstigen und baumerhaltenden Variante 1 mit Deckblatt.

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung beschließt über Art und Umfang der Erneuerung der Verkehrsflächen und der Beleuchtung der Feldstraße im Rahmen des Bauprogramms gemäß der kostengünstigeren und baumerhaltenden Variante 1 mit Deckblatt.  
Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme in 2018/2019 durchzuführen.

Der Bürgermeister

## **1. Ausgangslage**

Die Feldstraße ist eine reine Anliegerstraße und für den Kfz-Verkehr eine Sackgasse. Die vorhandenen großkronigen Bäume führen zu deutlich sichtbaren Straßenschäden. Da die Bäume nach der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Lünen vom 20.05.1988“ als erhaltenswert einzustufen sind, sollen ihnen durch größere Baumscheiben bessere Standortbedingungen gegeben werden.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung vom 12.02.2013 vom Grundsatz her die Erneuerung der Feldstraße beschlossen (VL-170/2010 1N; Straßenerneuerungs- und Unterhaltungsprogramm ab 2013).

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung hat in seiner Sitzung vom 25.09.2013 den Beschluss über Art und Umfang nicht gefasst.

Die Bürgeranhörung am 05.11.2013 hatte zum Ergebnis, dass die Bäume als Beeinträchtigung gesehen werden. Die Verwaltung wurde in der Sitzung am 11.11.2013 aufgefordert eine zusätzliche Variante zur Entscheidung vorzulegen (Asphaltfahrbahn, Entfernung der alten Bäume, neue Bäume, zusätzliche Parkplätze).

Da diese Variante dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 12.02.2013 widerspricht, erfolgte die erneute Beteiligung. Am 11.02.2014 wurde die Vorlage über den Grundsatzbeschluss im Ausschuss für Stadtentwicklung und am folgenden Tag im Ausschuss für Sicherheit und Ordnung von der Tagesordnung genommen. Vor Beschlussfassung sollte durch die Abteilung Stadtgrün ein „Straßenbaumkonzept“ als Entscheidungsgrundlage vorgelegt werden.

Dieses Konzept liegt nun im Entwurf vor. Eine finale politische Beratung steht allerdings noch aus. In Anlehnung an dieses Baumkonzept wird nun der Umgang mit den bestehenden Bäumen abgebildet. Operatives Ziel dieses Konzeptes ist das „Auslichten“ der Bestände bei zu engem Abstand der Bäume zueinander.

Auf dieser Grundlage wurde die Variante 1 hinsichtlich der Anzahl der zu erhaltenden Bäume durch Deckblatt geändert.

## **2. Art und Umfang des Straßenbaus – Variante 1 mit Deckblatt**

Die Ausbauplanung ist der Vorlage als Lageplan und Ausbauquerschnitt beigelegt und durch die folgenden, wesentlichen Merkmale gekennzeichnet:

Der Ausbau der ca. 11 m breiten Verkehrsfläche erfolgt höhengleich in Form einer Mischverkehrsfläche. Im vorderen Bereich werden Längsparkplätze in Verbindung mit neuen Baumstandorten angelegt.

Entsprechend dem Straßenbaumkonzept und dem Wunsch der Anlieger wurde die Variante durch Deckblatt geändert.

Statt sieben zu erhaltenden Platanen soll nunmehr die Zahl der Bestandsbäume um drei reduziert werden. Die Belichtung der Gebäude auf der Nordost-Seite verbessert sich dadurch erheblich. Die Baumscheiben entfallen und werden gepflastert. Drei zusätzliche Parkplätze entstehen.

Die Fahrbahnbreite beträgt auf Höhe von Baumbeeten 4,50 m, auf Höhe der Längsstellplätze 5,50 m. Die Längsstellplätze selbst sind 2,00 m breit und haben zu den Grundstücken hin einen Streifen von zusätzlich 0,80 m. Die Breite und Länge der Baumbeete ergeben sich aus dem für den Wurzelraum notwendigen Bedarf und sind bis zu 3,30 m breit.

Die gepflasterte Verkehrsfläche erhält in Anlehnung an die Belastungsklasse Bk 1,0 der „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 12“ folgenden, 55 cm starken Oberbau:

Gepflasterte Mischverkehrsfläche:

- 10 cm Beton-Rechteckpflaster 10/20, hellgrau
- 04 cm Bettung gemäß ZTV-Pflaster
- 20 cm Schottertragschicht (HKS 0/45)
- 21 cm Frost-/Tragschicht (HKS 0/45)

Gepflasterte Parkplätze:

- 10 cm Beton-Rechteckpflaster 10/20, anthrazit
- 04 cm Bettung gemäß ZTV-Pflaster
- 20 cm Schottertragschicht (HKS 0/45)
- 21 cm Frost-/Tragschicht (HKS 0/45)

Mittig in der Verkehrsfläche werden fundamentierte Rinnen 16/24/14 auf entsprechenden Betonfundamenten angeordnet.

Die vorhandene Beleuchtungsanlage stellt sich wie folgt dar:

1. Leuchtentyp: Wanne 3 x 18 Watt Leuchtstoff
2. Lichtpunkthöhe: 6,00 m Peitsche
3. Anzahl: 4 Standorte
4. Alter: Älter als 50 Jahre

Im Zuge der Baumaßnahme soll die veraltete Beleuchtungsanlage wie folgt erneuert werden:

1. Leuchtentyp: Cuvia-LED
2. Lichtpunkthöhe: 5,0 m
3. Anzahl: 6 Standorte

### **3. Art und Umfang des Straßenbaus – Variante 2**

Die Ausbauplanung ist der Vorlage als Lageplan und Ausbauquerschnitt beigelegt und durch die folgenden, wesentlichen Merkmale gekennzeichnet:

Der Ausbau der ca. 11 m breiten Verkehrsfläche erfolgt höhengleich in Form einer Mischverkehrsfläche. Es werden 18 Längsparkplätze in Verbindung mit 12 neuen Baumstandorten angelegt.

Die Fahrbahnbreite beträgt 4,75 m mit beidseitigen zweizeiligen Rinnen. Die 18 Längsstellplätze selbst sind 2,00 m breit und haben zu den Grundstücken hin einen Streifen von zusätzlich 1,10 m bis 1,20 m. Es sollen 12 neue Baumstandorte entstehen, die mit Hochbord eingefasst werden sollen.

Die gepflasterte Verkehrsfläche erhält in Anlehnung an die Belastungsklasse Bk 1,0 der „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 12“ folgenden, 55 cm starken Oberbau:

#### Mischverkehrsfläche:

- 4 cm Asphaltdecke
- 10 cm bituminöse Tragschicht
- 20 cm Schottertragschicht (HKS 0/45)
- 21 cm Frost-/Tragschicht (HKS 0/45)

#### Gepflasterte Parkplätze:

- 10 cm Beton-Rechteckpflaster 10/20, anthrazit
- 04 cm Bettung gemäß ZTV-Pflaster
- 20 cm Schottertragschicht (HKS 0/45)
- 21 cm Frost-/Tragschicht (HKS 0/45)

Die Beleuchtung stellt sich analog der Variante 1 dar.

Auf Grundlage des § 8 Kommunalabgabengesetztes KAG werden in Verbindung mit der entsprechenden Satzung der Stadt Lünen Anliegerbeiträge erhoben.

Da die Satzung der Stadt Lünen in § 4 keine Aussage zu Mischverkehrsflächen enthält, ist es notwendig eine „Maßnahmebezogene Einzelsatzung“ zu erlassen. Der Anliegeranteil an dieser Anliegerstraße soll dann 75 Prozent betragen.

Vor Beginn der Baumaßnahme findet wie üblich eine Informationsveranstaltung mit den Eigentümern/Anliegern statt.